

Anschrift: Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Datum: 20.02.2026

Auskunft erteilt: **Florian Nürnberger**
Büro des Oberbürgermeisters

Telefon: +49 (3931) 65-1240

Fax: +49 (3931) 65-1244

E-Mail: florian.nuernberger@stendal.de

Merkblatt zur Beherbergungssteuer

Durch Beschluss des Stadtrates erhebt die Hansestadt Stendal **ab dem 01.04.2026** eine **Beherbergungssteuer** auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften. Maßgeblich ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung). Dieses Merkblatt beinhaltet ergänzende Erläuterungen **für Beherbergungseinrichtungen**.

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal stellt für ihre Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom kommunalen Haushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt die Hansestadt Stendal ab dem 1. April 2026 eine Beherbergungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet und in den Ortschaften.

Definition der Beherbergungseinrichtung

Unter den Begriff der Beherbergungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 Beherbergungssteuersatzung fallen sämtliche Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Das sind Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästewohnungen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze.

Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Wohnheime, welche explizit für Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende vorgesehen sind, stellen ebenfalls keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung dar. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

Sollten Sie sich nicht sicher sein ob Sie eine Beherbergungseinrichtung im Sinne der Satzung sind erfragen Sie dies bitte im Büro des Oberbürgermeisters.

Anmeldung/ Abmeldung/ Änderungsmitteilung der Beherbergungseinrichtung

Wer innerhalb der Hansestadt Stendal den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Hansestadt Stendal **innerhalb eines Monats** nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen.

Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung (01.04.2026) bereits betrieben werden, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung **innerhalb von drei Monaten (bis zum 30.06.2026)** der Hansestadt Stendal auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen.

Änderungen sind ebenfalls innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Jede Beherbergungseinrichtung ist gesondert anzumelden. Wenn sich mehrere Ferienwohnungen in einem Objekt befinden genügt eine Anmeldung.

Die Beherbergungseinrichtung erhält jeweils eine Eingangsbestätigung.

Die Formulare finden zum Download unter <https://serviceportal.stendal.de/de/formulare.html>. Die Angaben können Sie, nach einer Registrierung, **ab dem 01.04.2026** auch online unter <https://serviceportal.stendal.de/de/digitale-verwaltungsleistungen.html> einreichen.

Definition des Übernachtungsaufwand

Steuergegenstand ist der entgeltliche Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in einer Beherbergungseinrichtung. Eine Übernachtung ist der mögliche Aufenthalt in der Einrichtung über 24:00 Uhr hinaus. Tagesnutzung (sog. „Day Use“ oder „Day bed“) sind damit nicht steuerpflichtig.

Wenn der Vertrag nicht vor der geplanten Übernachtung storniert wurde und die Beherbergungseinrichtung das Zimmer für den Gast bereitgehalten hat, tat sie dies in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung. Der in der Satzung definierte Besteuerungstatbestand ist auch in diesen Fällen verwirklicht, denn es ist unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Das vom Gast entrichtete Entgelt unterliegt daher der Besteuerung.

Wird für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit kein Entgelt erhoben, liegt kein Aufwand vor, der einer Besteuerung unterworfen werden kann. Bei einer unentgeltlichen Übernachtung ist der Besteuerungstatbestand demnach nicht gegeben.

Ausnahmen, wie z.B. Schüler oder beruflich veranlasste Übernachtungen, sieht die Satzung **nicht** vor. Auch solche Übernachtungen sind folglich steuerpflichtig.

Definition des Steuerschuldners

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung. Die Beherbergungsteuer ist für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten. **Die Steuer ist folglich auf der Rechnung auszuweisen.**



Besteuerungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Das Jahr besteht folglich aus vier Erhebungszeiträumen: Januar – März, April – Juni, Juli – September, Oktober – Dezember.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die einzelne Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Nebenleistungen **einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer** je einzelne Übernachtung. **Die Beherbergungssteuer ist folglich nicht teil der Bemessungsgrundlage.**

Die Bemessungsgrundlage ist für jede Person und Übernachtung einzeln zu ermitteln. Wenn z.B. zwei Personen für eine Übernachtung im Doppelzimmer insgesamt 50 EUR bezahlen, liegt die Bemessungsgrundlage bei 25 EUR pro Person und Übernachtung. Beträge von weniger als 0,5 Cent (0,005 EUR) sind abzurunden, Beträge von mindestens 0,5 Cent (0,005 EUR) aufzurunden.

Gesondert berechnete Dienstleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer einbezogen.

Beispiele:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Wellnessangebote
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)

Steuersatz

Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage von

1. bis zu 30,00 EUR	1,00 EUR je Übernachtung
2. 30,01 bis zu 100,00 EUR	1,50 EUR je Übernachtung
3. ab 100,01 EUR	2,00 EUR je Übernachtung

Berechnung

Beispiel 1: 2 Personen im Doppelzimmer

Übernachtungsentgelt 100 Euro (Pro Nacht für 2 Personen) inkl. USt

100 Euro durch 2 Personen = 50,00 Euro (=Bemessungsgrundlage)

Beherbergungssteuer pro Person: 1,50 Euro x 2 Personen = 3,00 Euro

= Gesamtbrutto 103,00 Euro



Beispiel 2: 1 Personen im Doppelzimmer

Übernachtungsentgelt 100 Euro (Pro Nacht für 1 Person) inkl. USt
100 Euro durch 1 Personen = 100 Euro (=Bemessungsgrundlage)
Beherbergungssteuer pro Person: 1,50 Euro x 1 Personen = 1,50 Euro
= Gesamtbrutto 101,50 Euro

Beispiel 3: 1 Personen im Einzelzimmer

Übernachtungsentgelt 60 Euro (Pro Nacht für eine Person) inkl. USt
60,00 Euro durch 1 Personen = 60,00 Euro (=Bemessungsgrundlage)
Beherbergungssteuer pro Person: 1,50 Euro x 1 Personen = 1,50 Euro
= Gesamtbrutto 61,50 Euro = 65,81 Euro

Beispiel 4: 3 Personen im Doppelzimmer + Aufbettung

Übernachtungsentgelt 100 Euro (Pro Nacht für 3 Personen) inkl. USt
100 Euro durch 3 Personen = 33,333 Euro = 33,33 Euro (=Bemessungsgrundlage)
Beherbergungssteuer pro Person: 1,50 Euro x 3 Personen = 4,50 Euro
= Gesamtbrutto 104,50 Euro

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung, **Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.**

Besteuerungsverfahren

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (Abreise des Gastes) einzuziehen.

Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Hansestadt Stendal anzumelden.

Die Fristen lauten folglich:

- 1. Quartal (Jan, Feb, März) – **Abgabe bis zum 30.04**
- 2. Quartal (April, Mai, Juni) – **Abgabe bis zum 30.07.**
- 3. Quartal (Juli, August, September) – **Abgabe bis zum 30.10.**
- 4. Quartal (Oktober, November, Dezember) – **Abgabe bis zum 30.01.**

Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.

Das Formular finden zum Download unter <https://serviceportal.stendal.de/de/formulare.html>.
Die Angaben können Sie, nach einer Registrierung, **ab dem 01.04.2026** auch online unter <https://serviceportal.stendal.de/de/digitale-verwaltungsleistungen.html> einreichen.

Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben.



In der Steueranmeldung ist die Gesamtzahl der Übernachtungen anzugeben. Dabei ist jede Übernachtung einzeln zu zählen. Wenn z.B. im Doppelzimmer zwei Personen übernachten zählt dies auch als zwei Übernachtungen. Wenn im Doppelzimmer hingegen nur eine Person übernachtet zählt dies auch nur als eine Übernachtung.

Fanden im Quartal keine Übernachtungen statt ist dennoch eine Steueranmeldung als Fehlmeldung abzugeben!

Die Steuer wird von der Hansestadt Stendal durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Betreiber der Beherbergungseinrichtung fällig.

Rechnung mit Ausweis der Beherbergungssteuer

Die Beherbergungssteuer ist auf der Rechnung auszuweisen. Die Beherbergungssteuer unterliegt **nicht** der Umsatzsteuerpflicht. Für die Einhaltung steuerrechtliche Pflichten ist die Beherbergungseinrichtung eigenverantwortlich.

Eine Rechnung könnte wie folgt aufgebaut sein:

Übernachtungsentgelt gesamt inkl. USt
= Zwischensumme (=Bemessungsgrundlage für Beherbergungssteuer)
+ Nebenleistungen gesamt inkl. USt
+ Beherbergungssteuer Person 1 gesamt
+ Beherbergungssteuer Person 2 gesamt
= Bruttoentgelt gesamt

Übergangsregelung

Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Tag, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Bedeutet: Wenn ein Gast z.B. vom 30.03.2026 bis 02.04.2026 in der Einrichtung übernachtet:

Übernachtung vom 30.03.2026 auf 31.03.2026 nicht steuerpflichtig, da Satzung nicht in Kraft

Übernachtung vom 31.03.2026 auf 01.04.2026 steuerpflichtig, da Satzung in Kraft

Übernachtung vom 01.04.2026 auf 02.04.2026 steuerpflichtig, da Satzung in Kraft

Weitere Informationen

Weiterführende Infos finden Sie unter
<https://serviceportal.stendal.de/de/beherbergungssteuer.html>.

Bei Rückfragen zur Beherbergungssteuer wenden Sie sich an das Büro des Oberbürgermeisters unter den Kontaktdaten im Briefkopf.

